

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit über die Haltung von Wirbeltieren, die nicht unter die 1. Tierhaltungsverordnung fallen, über Wildtiere, die besondere Anforderungen an die Haltung stellen und über Wildtierarten, deren Haltung aus Gründen des Tierschutzes verboten ist (2. Tierhaltungsverordnung)
StF: BGBl. II Nr. 486/2004

Inhaltsverzeichnis

- § 1: Geltungsbereich
- § 2: Allgemeine Anforderungen an die Tierhaltung
- § 3: Besondere Anforderungen an die Haltung von Säugetieren
- § 4: Besondere Anforderungen an die Haltung von Vögeln
- § 5: Besondere Anforderungen an die Haltung von Reptilien
- § 6: Besondere Anforderungen an die Haltung von Amphibien
- § 7: Besondere Anforderungen an die Haltung von Fischen
- § 8: Wildtiere mit besonderen Anforderungen an die Haltung
- § 9: Verbot der Haltung bestimmter Wildtiere
- § 10: Personenbezogene Bezeichnungen
- § 11: In-Kraft-Treten

Anlage 1: Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren

1. Haltung von Hunden
2. Haltung von Katzen
3. Haltung von Kleinnagern
4. Haltung von Frettchen
5. Haltung von Ratten und Mäusen als Futtertiere zum Zwecke der Verfütterung **in Tierheimen, Zoos sowie Tierhaltungen im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten**
6. Haltung von Miniaturschweinen (Verweis)
7. Haltung von Wildtieren

Vorgeschlagene Fassung

Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit über die Haltung von Wirbeltieren, die nicht unter die 1. Tierhaltungsverordnung fallen, über Wildtiere, die besondere Anforderungen an die Haltung stellen und über Wildtierarten, deren Haltung aus Gründen des Tierschutzes verboten ist (2. Tierhaltungsverordnung)
StF: BGBl. II Nr. 486/2004

Inhaltsverzeichnis

- § 1: Geltungsbereich
- § 2: Allgemeine Anforderungen an die Tierhaltung
- § 2a: Nachweis allgemeiner Sachkunde für die Haltung von Hunden**
- § 2b: Nachweis allgemeiner Sachkunde für die Haltung von Reptilien, Amphibien und bestimmten Papageienvögeln**
- § 3: Besondere Anforderungen an die Haltung von Säugetieren
- § 4: Besondere Anforderungen an die Haltung von Vögeln
- § 5: Besondere Anforderungen an die Haltung von Reptilien
- § 6: Besondere Anforderungen an die Haltung von Amphibien
- § 7: Besondere Anforderungen an die Haltung von Fischen
- § 8: Wildtiere mit besonderen Anforderungen an die Haltung
- § 9: Verbot der Haltung bestimmter Wildtiere
- § 10: Personenbezogene Bezeichnungen
- § 11: In-Kraft-Treten

Anlage 1: Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren

1. Haltung von Hunden
2. Haltung von Katzen
3. Haltung von Kleinnagern
4. Haltung von Frettchen
5. **Kurzfristige** Haltung von Ratten und Mäusen als Futtertiere zum Zwecke der Verfütterung
6. Haltung von Miniaturschweinen (Verweis)
7. Haltung von Wildtieren

Geltende Fassung**Anlage 2: Mindestanforderungen an die Haltung von Vögeln**

1. Haltung von domestizierten Vögeln
2. Haltung von nicht domestizierten Papageien
3. Haltung von Tauben
4. Haltung von Entenvögeln
5. Haltung von Hühnervögeln
6. Haltung von Straußenvögeln
7. Haltung von Pinguinen
8. Haltung von Ruderfüßern
9. Haltung von Schreitvögeln
10. Haltung von Kranichvögeln
11. Haltung von Greifvögeln und Eulen
12. Haltung von Rackenvögeln
13. Haltung von Spechtvögeln
14. Haltung von Sperlingsvögeln und Kolibris

Anlage 3: Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien

1. Haltung von Schildkröten
2. Haltung von Schlangen
3. Haltung von Echsen
4. Haltung von Chamäleons
5. Haltung von Krokodilen

Anlage 4: Mindestanforderungen an die Haltung von Amphibien

1. Schwanzlurche
2. Froschlurche

Anlage 5: Mindestanforderungen an die Haltung von Fischen

1. Haltung von Süßwasserfischen
2. Haltung von Meerwasserfischen

Text**Geltungsbereich und Zielsetzung**

§ 1. (1) bis (3) ...

Vorgeschlagene Fassung**Anlage 2: Mindestanforderungen an die Haltung von Vögeln**

1. Haltung von domestizierten Vögeln
2. Haltung von nicht domestizierten Papageien
3. Haltung von Tauben
4. Haltung von Entenvögeln
5. Haltung von Hühnervögeln
6. Haltung von Straußenvögeln
7. Haltung von Pinguinen
8. Haltung von Ruderfüßern
9. Haltung von Schreitvögeln
10. Haltung von Kranichvögeln
11. Haltung von Greifvögeln und Eulen
12. Haltung von Rackenvögeln
13. Haltung von Spechtvögeln
14. Haltung von Sperlingsvögeln und Kolibris

Anlage 3: Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien

1. Haltung von Schildkröten
2. Haltung von Schlangen
3. Haltung von Echsen
4. Haltung von Chamäleons
5. Haltung von Krokodilen

Anlage 4: Mindestanforderungen an die Haltung von Amphibien

1. Schwanzlurche
2. Froschlurche

Anlage 5: Mindestanforderungen an die Haltung von Fischen

1. Haltung von Süßwasserfischen
2. Haltung von Meerwasserfischen

Text**Geltungsbereich und Zielsetzung**

§ 1. (1) bis (3) ...

Geltende Fassung**Allgemeine Anforderungen an die Tierhaltung**

§ 2. (1) bis (9) ...

Vorgeschlagene Fassung**Allgemeine Anforderungen an die Tierhaltung**

§ 2. (1) bis (9) ...

Nachweis allgemeiner Sachkunde für die Haltung von Hunden

§ 2a. (1) Der gemäß § 13 Abs. 4 TSchG, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 124/2024, zu absolvierende Theoriekurs für die Haltung von Hunden hat zumindest folgende Inhalte zu umfassen:

1. Überblick über die rechtlichen Grundlagen der Hundehaltung (jedenfalls TSchG, 2. Tierhaltungsverordnung, einschlägige Landesgesetze sowie allfällige in den Vorschriften normierte Meldeverpflichtungen);
2. Aufklärung über den Aufwand, die Verantwortung und die Folgen der Haltung eines Hundes bereits vor dessen Anschaffung (inklusive Aufklärung über unseriöse Herkunft und Qualzucht und deren Folgen);
3. Vermittlung von Informationen über die artgerechte Haltung des Hundes, wie insbesondere Kenntnisse über Hundehaltung, Ernährung, Pflege, Gesundheit, Kosten, Entwicklung vom Welpen zum erwachsenen Hund, der Hund als soziales Lebewesen (Kontakte mit Bezugspersonen/mit Artgenossen), Gefahrenquellen und Gefahrenvermeidung im Umgang mit Hunden (Erkennen von Stress, Angst und Beschwichtigungssignalen, Körpersprache, häufige Missverständnisse zwischen Mensch und Hund), Ruhebedürfnis sowie Beschäftigung und
4. Kenntnisse über eine tiergerechte Hundeausbildung: dies beinhaltet jedenfalls Lernverhalten, positive Bestärkung, Hilfsmittel in der Erziehung und Verhaltensauffälligkeiten (Erkennen, Ansprechpersonen).

(2) Die gemäß § 13 Abs. 4 TSchG, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 124/2024, zu absolvierende Praxiseinheit bei Hunden hat zumindest folgende Inhalte zu umfassen:

1. Tierschutzgerechtes Training;
2. Verständnis der Körpersprache des Hundes;
3. Tierschutzkonformer Umgang mit dem Hund und Anwendung von passendem Equipment (zum Beispiel Halsband, Brustgeschirr, Leine und Maulkorb) und
4. Bewältigen von alltäglichen Umwelt- und Stresssituationen (zum Beispiel

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Begegnung mit anderen Hunden, Radfahrerinnen bzw. Radfahrern und Kindern).

(3) Zur Durchführung der Kurse gemäß Abs. 1 sind Personen berechtigt, die folgende Kriterien erfüllen und von der jeweils zuständigen Landesregierung dazu ermächtigt wurden:

1. Fachliche Eignung (Nachweis von fachrelevanten Aus- und Weiterbildungen) sowie
2. Langjährige praktische Erfahrung im Umgang mit Hunden.

(4) Zur Durchführung der Praxiseinheit gemäß Abs. 2 sind Personen berechtigt, die folgende Kriterien erfüllen und von der jeweils zuständigen Landesregierung dazu ermächtigt wurden:

1. Fachliche Eignung (Nachweis von fachrelevanten Aus- und Weiterbildungen) sowie
2. Langjährige praktische Erfahrung im Umgang mit und dem Training von Hunden.

(5) Die jeweils zuständigen Landesregierungen können abweichend von Abs. 3 und 4 Personen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung seit mindestens zwei Jahren als Ausbilderin bzw. Ausbilder im Rahmen von verpflichtenden Kursen, die aufgrund sicherheitspolizeilicher Regelungen für die Haltung von Hunden zu absolvieren waren, tätig waren bzw. sind, zur Durchführung der in Abs. 1 und 2 genannten Kurse bzw. Praxiseinheiten ermächtigen.

(6) Folgende Personen sind von der Absolvierung des Theoriekurses gemäß Abs. 1 bzw. der Praxiseinheit gemäß Abs. 2 ausgenommen:

1. Personen, die bei Neuaufnahme eines Hundes bereits einen Hund bzw. mehrere Hunde halten und dies durch eine Registrierung in einer Datenbank gemäß § 24a TSchG nachweisen können;
2. Personen, die zum Zeitpunkt der Neuaufnahme eines Hundes keinen Hund halten, jedoch innerhalb der letzten zwei Jahre zumindest einen Hund gehalten haben und dies durch eine Registrierung in einer Datenbank gemäß § 24a TSchG belegen können. Die vorangegangene Haltung muss dabei zumindest einen Zeitraum von zwei Jahren umfasst haben;
3. Personen, die zum Zeitpunkt der Neuaufnahme eines Hundes keinen Hund halten, jedoch innerhalb der letzten sieben Jahre einen Hund

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

gehalten haben und dies durch eine Registrierung in einer Datenbank gemäß § 24a TSchG belegen können, sofern die Halterin bzw. der Halter nachweislich eine Ausbildung positiv abgeschlossen hat, die spezifische Kenntnisse zu Haltung und Umgang mit Hunden beinhaltet. Die vorangegangene Haltung muss dabei zumindest einen Zeitraum von zwei Jahren umfasst haben;

4. Personen, die das Gütesiegel „Tierschutzqualifizierte Hundetrainerin“ bzw. „Tierschutzqualifizierter Hundetrainer“ führen;
5. Zertifizierte Trainerinnen und Trainer der DogAudit eGen;
6. Aktive Trainerinnen und Trainer des Österreichischen Kynologenverbands, des Österreichischen Jagdgebrauchshunde-Verbands und der Österreichischen Hundesport Union;
7. Aktive Leistungsrichterinnen und Leistungsrichter des Österreichischen Kynologenverbands, des Österreichischen Jagdgebrauchshunde-Verbands und der Österreichischen Hundesport Union;
8. Tierärztinnen bzw. Tierärzte;
9. Absolventinnen bzw. Absolventen des Universitätslehrgangs „Angewandte Kynologie“;
10. Tierschutzkontrollorgane gemäß der Tierschutz-Kontrollverordnung (TSchKV);
11. Sonstige Personen, die von der zuständigen Landesregierung zur Durchführung der Theoriekurse bzw. der Praxiseinheiten ermächtigt sind;
12. Geprüfte Diensthundeführer im Sinne des § 4 Abs. 1 der Diensthunde-Ausbildungsverordnung;
13. Geprüfte Hundeführerinnen bzw. Hundeführer der Österreichischen Rettungshundebrigade, des Österreichischen Rettungsdienstes - Einsatzorganisation für Rettungshunde, der Rettungshundestaffel des Arbeiter-Samariter-Bundes Österreichs, des Bundesverbandes Rettungshunde Österreich, der Österreichischen Hundewasserrettung, der Suchhundestaffeln des Österreichischen Roten Kreuzes und der Suchhundestaffel der Österreichischen Hundesport-Union.

(7) Die zuständige Landesregierung kann für zulässig erklären, dass Kurse nach Abs. 1 auch online abgehalten werden können und über die Inhalte der

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Kurse nach Abs. 1 eine schriftliche Prüfung zu erfolgen hat, bevor die Bescheinigung nach Abs. 8 ausgestellt werden kann. In diesem Fall ist auch festzulegen, ob eine Wiederholung bei Nichtbestehen der Prüfung möglich ist.

(8) Über den absolvierten theoretischen Kurs bzw. die Praxiseinheit ist von den Ausbilderinnen bzw. Ausbildern eine Bescheinigung auszustellen, welche zumindest Angaben über die absolvierte Ausbildung, den Namen der Kursteilnehmerin bzw. des Kursteilnehmers und den Namen sowie die Unterschrift der Person, die den Kurs abgehalten hat, zu beinhalten hat. Aus der Bescheinigung für die Praxiseinheit hat zweifelsfrei hervorzugehen, mit welchem Hund (Chipnummer) der Kurs absolviert wurde. Die Absolvierung des Kurses ist nur dann zu bescheinigen, wenn die Teilnahme am Kurs persönlich und bei der Praxiseinheit mit dem eigenen Hund erfolgt ist; dies gilt auch bei online abgehaltenen Kursen. Von den Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern der theoretischen Kurse und der Praxiseinheiten sind durch die Ausbilderinnen bzw. Ausbilder kostendeckende Beiträge einzuheben, deren Höhe von der jeweils zuständigen Landesregierung festzulegen ist.

(9) Die Ermächtigung der zur Durchführung der theoretischen Kurse bzw. der Praxiseinheiten berechtigten Personen gemäß Abs. 3, 4 und 5 kann bei Vorliegen schwerwiegenden Fehlverhaltens jederzeit von der jeweils zuständigen Landesregierung wieder entzogen werden. Ein schwerwiegendes Fehlverhalten liegt jedenfalls vor, wenn eine Person wegen tierquälerischen Verhaltens von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde rechtskräftig verurteilt bzw. bestraft worden oder die Staatsanwaltschaft auf Grund diversioneller Maßnahmen (§ 198 StPO) von der Strafverfolgung zurückgetreten ist. Dies ist weiters der Fall, wenn eine Person wegen eines vorsätzlich begangenen Verbrechens oder Vergehens gegen Leib und Leben rechtskräftig verurteilt worden ist.

Nachweis allgemeiner Sachkunde für die Haltung von Reptilien, Amphibien und bestimmten Papageienvögeln

§ 2b. (1) Der gemäß § 13 Abs. 4 TSchG, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 124/2024, zu absolvierende theoretische Sachkundekurs bei Reptilien, Amphibien und Papageienvögeln mit Ausnahme der Unzertrennlichen, der Plattschweifsittiche, der Wellensittiche und der Nymphensittiche umfasst zumindest folgende Ausbildungsinhalte:

1. Grundsatzwissen im Zusammenhang mit der Anschaffung eines Tieres

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(inklusive Aufklärung über unseriöse Herkunft und Qualzucht; Kosten);

2. Haltung, Ernährung, Pflege, gesundheitliche Aspekte, Entwicklung des Tieres, Erkennen von Stresssignalen sowie Unterkunft und Besatzdichte;
3. Vermeidung von Gefahren im Zusammenhang mit der Haltung eines Tieres, Informationen zum sicheren Umgang und
4. Relevante Rechtsvorschriften inkl. Einhaltung der Meldepflichten (z.B. Tierschutzgesetz, 2. Tierhaltungsverordnung, Artenhandelsgesetz 2009, Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, sicherheitspolizeiliche Bestimmungen der Länder.)

(2) Zur Durchführung der Ausbildung gemäß Abs. 1 sind Personen berechtigt, die folgende Kriterien erfüllen und von der jeweils zuständigen Landesregierung dazu ermächtigt wurden:

1. Fachliche Eignung (Nachweis von fachrelevanten Aus- und Weiterbildungen) sowie
2. Langjährige praktische Erfahrung beim Umgang mit den Tieren, die vom Kurs umfasst sind auf Grund eigener Haltung und/oder beruflicher Erfahrungen.

Die Ermächtigung der zur Durchführung der Kurse berechtigten Personen kann bei Vorliegen schwerwiegenden Fehlverhaltens jederzeit von der jeweils zuständigen Landesregierung wieder entzogen werden. Ein schwerwiegendes Fehlverhalten liegt jedenfalls vor, wenn eine Person wegen tierquälerischen Verhaltens von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde rechtskräftig verurteilt bzw. bestraft worden oder die Staatsanwaltschaft auf Grund diversioneller Maßnahmen (§ 198 StPO) von der Strafverfolgung zurückgetreten ist. Dies ist weiters der Fall, wenn eine Person wegen eines vorsätzlich begangenen Verbrechens oder Vergehens gegen Leib und Leben rechtskräftig verurteilt worden ist.

(3) Folgende Personen sind von der Absolvierung des Kurses nach Abs. 1 ausgenommen:

1. Personen, die bei Neuaufnahme von Reptilien, Amphibien oder Papageienvögeln bereits solche Tiere halten und dies mit einer Meldung der Wildtierhaltung gemäß § 25 Abs. 1 TSchG belegen können;
2. Personen, die zum Zeitpunkt der Neuaufnahme von Reptilien, Amphibien

Geltende Fassung**§ 5. (1) bis (4) ...**

(5) Für frische Luft ist durch Be- und Entlüftung zu sorgen. Zugluft ist zu vermeiden. Je nach Produktionsform muss die Terrarienseitenwand oder der Terrariendeckel Gitternetzteile aufweisen.

Vorgeschlagene Fassung

oder Papageienvögeln keine solche Tiere halten, jedoch innerhalb der letzten zwei Jahre vor Neuaufnahme gehalten haben und dies mit einer Meldung der Wildtierhaltung gemäß § 25 Abs. 1 TSchG belegen können. Die vorangegangene Haltung muss dabei zumindest einen Zeitraum von zwei Jahren umfasst haben;

3. Tierärztinnen bzw. Tierärzte;

4. Absolventinnen bzw. Absolventen der Tierpflegerschule an der Veterinärmedizinischen Universität Wien;

5. Tierheimmitarbeiterinnen bzw. Tierheimmitarbeiter und Zoofachhändlerinnen bzw. Zoofachhändler mit Ausbildungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Z 3 und 4 der Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung;

6. Sonstige Personen, die gemäß Abs. 2 zur Ausbildung der Kurse von der jeweils zuständigen Landesregierung ermächtigt sind.

(4) Die zuständige Landesregierung kann für zulässig erklären, dass Kurse nach Abs. 1 auch online abgehalten werden können und über die Inhalte der Kurse nach Abs. 1 eine schriftliche Prüfung zu erfolgen hat, bevor die Bescheinigung nach Abs. 5 ausgestellt werden kann. In diesem Fall ist auch festzulegen, ob eine Wiederholung bei Nichtbestehen der Prüfung möglich ist.

(5) Über den absolvierten Kurs ist von den Ausbilderinnen bzw. Ausbildnern eine Bescheinigung auszustellen, welche zumindest Angaben über die absolvierte Ausbildung, den Namen der Kursteilnehmerin bzw. des Kursteilnehmers und den Namen sowie die Unterschrift der Person, die den Kurs abgehalten hat, zu beinhalten hat. Die Absolvierung des Kurses ist nur dann zu bescheinigen, wenn die Teilnahme am Kurs persönlich erfolgt ist; dies gilt auch bei online abgehaltenen Kursen. Von den Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern der theoretischen Kurse sind durch die Ausbilderinnen bzw. Ausbildner kostendeckende Beiträge einzuheben, deren Höhe von der jeweils zuständigen Landesregierung festzulegen ist.

Besondere Anforderungen an die Haltung von Reptilien**§ 5. (1) bis (4) ...**

(5) Für frische Luft ist durch Be- und Entlüftung **in artspezifisch erforderlichem Ausmaß** zu sorgen. Zugluft ist zu vermeiden. Je nach Produktionsform muss die Terrarienseitenwand oder der Terrariendeckel Gitternetzteile aufweisen.

Geltende Fassung

(6) und (7) ...

(8) Luft- und Bodensubstratfeuchtigkeit sowie Umweltfaktoren müssen den natürlichen jahreszeitlichen Verhältnissen der Herkunftsbiotope angepasst sein. Die Parameter Makroklima und Mikroklima der Herkunftsbiotope, wobei das Mikroklima mitunter erheblich vom Makroklima abweichen kann, ist zu berücksichtigen.

(9) bis (13) ...

Besondere Anforderungen an die Haltung von Fischen

§ 7. (1) bis (3) ...

(4) Bei Süßwasserarten müssen die Variationsbreiten jene Parameter aufweisen, wie sie auch in Flüssen und Seen der Heimatgewässer im Jahresverlauf zu beobachten sind.

(5) ...

(Anm.: Abs. 6 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 26/2006)

In-Kraft-Treten

§ 11. (1) bis (5) ...

Übergangsbestimmungen

§ 12. (1) Entsteht auf Grund dieser Verordnung eine Bewilligungs- oder Anzeigepflicht oder ein Haltungsverbot, so findet § 44 Abs. 8 und 9 TSchG Anwendung.

(2) ...

Anlage 1**Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren****Vorgeschlagene Fassung**

(6) und (7) ...

(8) Luft- und Bodensubstratfeuchtigkeit sowie sonstige Umweltfaktoren, wie beispielsweise Beleuchtungsdauer und Temperatur, müssen den natürlichen jahreszeitlichen Verhältnissen der Herkunftsbiotope angepasst sein. Die Parameter Makroklima und Mikroklima der Herkunftsbiotope, wobei das Mikroklima mitunter erheblich vom Makroklima abweichen kann, ist zu berücksichtigen.

(9) bis (13) ...

Besondere Anforderungen an die Haltung von Fischen

§ 7. (1) bis (3) ...

(4) Bei Süßwasserarten müssen die Variationsbreiten jene physikalischen und chemischen Parameter aufweisen, wie sie auch in Flüssen und Seen der Heimatgewässer im Jahresverlauf zu beobachten sind.

(5) ...

(Anm.: Abs. 6 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 26/2006)

In-Kraft-Treten

§ 11. (1) bis (5) ...

(6) Das Inhaltsverzeichnis, § 2a, § 2b, § 5 Abs. 5, § 5 Abs. 8, § 7 Abs. 4, § 12 Abs. 1 sowie die Punkte 3.1., 3.4., 5., 7.10.5., 7.10.6. der Anlage 1, Punkt 11.2.1. der Anlage 2, die Punkte 1.1., 1.2.10. und 1.2.14. sowie die Überschrift des Punktes 1.2.30. der Anlage 3 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx treten mit dem der Kundmachung im Bundesgesetzblatt folgenden Tag in Kraft.

Übergangsbestimmungen

§ 12. (1) Entsteht auf Grund dieser Verordnung eine Bewilligungs- oder Anzeigepflicht oder ein Haltungsverbot, so findet § 44 Abs. 8 und 9 TSchG Anwendung.

(2) ...

Anlage 1**Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren**

Geltende Fassung

3. Mindestanforderungen für die Haltung von Kleinnagern

3.1. Allgemeine Haltungsbedingungen:

(1) bis (4) ...

(5) Die Haltungseinrichtung muss dreidimensional strukturiert sein. Kleinnagern sind Rückzugsmöglichkeiten in Form von Häuschen, Papprollen, Rohren, Wurzeln oder zuvor heißgebrühter Korkeiche anzubieten. **Nagern muss Nagematerial in Form von Holz, Ästen und dergleichen immer zur Verfügung stehen.**

(6) bis (12) ...

3.4. Mindestanforderungen für die Haltung von Hamstern (Cricetini):

(1) bis (4) ...

(5) Wird den Tieren ein Laufrad oder eine ähnliche Vorrichtung zur Verfügung gestellt, so muss diese verletzungssicher sein.

5. Mindestanforderung für die Haltung von Ratten (Rattus) und Mäusen (Mus) als Futtertiere zum Zwecke der Verfütterung **in Tierheimen, Zoos sowie Tierhaltungen im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten**

5.1. Allgemeine Bestimmungen:

Abweichend von den Grundsätzen der Tierhaltung gemäß § 13 TSchG dürfen Ratten und Mäuse als Futtertiere unter den unten angeführten Mindestanforderungen gehalten werden, wenn zusätzlich sichergestellt ist, dass

1. die Tiere nicht einzeln gehalten werden und
2. eine staubfreie Einstreu verwendet wird und
3. den Tieren im ausreichenden Maße Beschäftigungsmöglichkeiten, Nistmaterial und Versteckmöglichkeiten angeboten werden.

Vorgeschlagene Fassung

3. Mindestanforderungen für die Haltung von Kleinnagern

3.1. Allgemeine Haltungsbedingungen:

(1) bis (4) ...

(5) Die Haltungseinrichtung muss dreidimensional strukturiert sein. Kleinnagern sind Rückzugsmöglichkeiten in Form von Häuschen, Papprollen, Rohren, Wurzeln oder zuvor heißgebrühter Korkeiche anzubieten.

(6) bis (12) ...

3.4. Mindestanforderungen für die Haltung von Hamstern (Cricetini):

(1) bis (4) ...

(5) Wird den Tieren ein Laufrad oder eine ähnliche Vorrichtung zur Verfügung gestellt, so muss diese verletzungssicher **und an ihre Größe angepasst** sein.

5. Mindestanforderung für die **kurzfristige (maximal 28 Tage)** Haltung von Ratten (Rattus) und Mäusen (Mus) als Futtertiere zum Zwecke der Verfütterung

5.1. Allgemeine Bestimmungen:

Ratten und Mäuse **dürfen** als Futtertiere unter den unten angeführten Mindestanforderungen gehalten werden, wenn zusätzlich sichergestellt ist, dass

1. die Tiere nicht einzeln gehalten werden und
2. eine **geeignete** staubfreie Einstreu verwendet wird, **welche sauber zu halten ist und in einer grabfähigen Höhe verfügbar ist** und
3. den Tieren im ausreichenden Maße Beschäftigungsmöglichkeiten, Nistmaterial und Versteckmöglichkeiten angeboten werden.

Geltende Fassung**5.2. Käfiggrößen:**

Die Käfiggrößen haben folgende Maße aufzuweisen:

Tierart	Mindestgrundfläche des Käfigs in cm ²	Mindesthöhe des Käfigs in cm	Mindestplatzbedarf pro Tier in cm ²

Vorgeschlagene Fassung**5.2. Käfiggrößen:**

Die in der nachstehenden Tabelle angeführten Größen der Käfige sind Mindestmaße. Die Anzahl der Tiere stellt die maximal zulässige Besatzdichte in diesen Käfigen dar.

	Maus		
	Anzahl Tiere mit Gewicht < 20 g	Anzahl Tiere mit Gewicht 21 – 30 g	Anzahl Tiere mit Gewicht > 30 g
Grundfläche 360 cm ² , Höhe 14 cm	5	4	3
Grundfläche 810 cm ² , Höhe 15 cm	12	10	7
Grundfläche 1815 cm ² , Höhe 20 cm	28	22	16
	Ratte		
	Anzahl Tiere mit Gewicht < 250 g	Anzahl Tiere mit Gewicht 251 – 500 g	Anzahl Tiere mit Gewicht > 500 g
Grundfläche 810 cm ² , Höhe 18 cm	3	2	nicht zulässig
Grundfläche 1815 cm ² , Höhe 20 cm	9	4	3“

Geltende Fassung

Maus (Mus)	350	14	115 cm²
Ratte (Rattus)	600	18	300 cm²

7.10. Raubtiere (Carnivora)**7.10.5. Hyänen (Hyaenidae) und Erdwölfe (Protelidae)**

(1) und (2) ...

(3) Die Tiere **werden** paar- oder gruppenweise **ge**halten. Geeignete Abtrennmöglichkeiten, vor allem für die Nacht, sind vorzusehen.

(4) ...

7.10.6. Hundeartige (Canidae)

(1) bis (3) ...

(4) Wolf, Wildhund und Rothund **werden** in Rudeln, die meisten anderen Arten paarweise mit den Jungtieren **ge**halten.

(5) ...

11. Mindestanforderungen an die Haltung von Greifvögeln und Eulen**11.1. Allgemeines**

(1) bis (3) ...

11.2. Spezielle Haltungsbedingungen**11.2.1. Haltung**

(1) bis (3) ...

(4) Das Verabreichen lebender Wirbeltiere zur Ernährung ist verboten. Ausnahmen zur Verabreichung lebender Futtertiere zum Beispiel bei der Vorbereitung auf die Auswilderung sind gesondert behördlich zu genehmigen.

(5) bis (13) ...

Anlage 3:**Vorgeschlagene Fassung****7.10. Raubtiere (Carnivora)****7.10.5. Hyänen (Hyaenidae) und Erdwölfe (Protelidae)**

(1) und (2) ...

(3) Die Tiere **sind** paar- oder gruppenweise **zu** halten. Geeignete Abtrennmöglichkeiten, vor allem für die Nacht, sind vorzusehen.

(4) ...

7.10.6. Hundeartige (Canidae)

(1) bis (3) ...

(4) Wolf, Wildhund und Rothund **sind** in Rudeln, die meisten anderen Arten paarweise mit den Jungtieren **zu** halten.

(5) ...

11. Mindestanforderungen an die Haltung von Greifvögeln und Eulen**11.1. Allgemeines**

(1) bis (3) ...

11.2. Spezielle Haltungsbedingungen**11.2.1. Haltung**

(1) bis (3) ...

(4) Das Verabreichen lebender Wirbeltiere zur Ernährung ist verboten. Ausnahmen zur Verabreichung lebender Futtertiere zum Beispiel bei der Vorbereitung auf die Auswilderung sind gesondert behördlich zu genehmigen.

(5) bis (13) ...

Anlage 3:

Geltende Fassung**Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien****1. Mindestanforderungen an die Haltung von Schildkröten****1. 1. Allgemeine Haltungsbedingungen**

(1) ...

(2) Viele Schildkrötenarten werden sehr groß und erreichen bei guter Pflege ein hohes Alter von 25 bis 50 Jahre bei Wasserschildkröten, ein noch wesentlich höheres Alter bei Landschildkröten. Das ist bei der Anschaffung von Schildkröten zu berücksichtigen.

(3) bis (5) ...

1.2. Spezielle Haltungsbedingungen**1.2.10. Cuora flavomarginata (Gelbrand-Scharnierschildkröte)**Terrarium/Mindestmaße

Größe der Tiere	bis 10 cm	10-15 cm	über 15 cm
1-2 Tiere	0,50 m ²	1,20 m ²	2,00 m ²
jedes weitere Tier	0,10 m ²	0,30 m ²	0,50 m ²

Zimmerterrarium

Wasserte il:	Einrichtung:	ein Drittel des Terrariums als flacher Wasserteil; Ausstattung mit Schwimmpflanzen; Versteckplätze aus Pflanzen und Wurzeln; schattige Bereiche müssen vorhanden sein; Wärmestrahler über Landteil; UV-Strahler
	Bodengrund:	Mischung aus feinem Sand, Erde und Rindenmulch; zum Eingraben geeignet
Landteil:	Einrichtung:	Versteckplätze aus Wurzeln und Pflanzen; Sonnenplatz mit Wärmestrahler
	Bodengrund:	Sand-Erde-Gemisch
	Temperatur:	Sommer: 25-30 °C; unter dem Wärmestrahler 35-35°C; Winter: zwei- bis dreimonatige Winterruhe bei 10-15 °C

Vorgeschlagene Fassung**Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien****1. Mindestanforderungen an die Haltung von Schildkröten****1. 1. Allgemeine Haltungsbedingungen**

(1) ...

(2) Viele Schildkrötenarten werden sehr groß und erreichen bei guter Pflege ein hohes Alter von 25 bis 50 Jahre bei Wasserschildkröten, ein noch wesentlich höheres Alter bei Landschildkröten. Das ist bei der Anschaffung von Schildkröten zu berücksichtigen.

(3) bis (5) ...

1.2. Spezielle Haltungsbedingungen**1.2.10. Cuora flavomarginata (Gelbrand-Scharnierschildkröte)**Terrarium/Mindestmaße

Größe der Tiere	bis 10 cm	10-15 cm	über 15 cm
1-2 Tiere	0,50 m ²	1,20 m ²	2,00 m ²
jedes weitere Tier	0,10 m ²	0,30 m ²	0,50 m ²

Zimmerterrarium

Wasserte il:	Einrichtung:	ein Drittel des Terrariums als flacher Wasserteil; Ausstattung mit Schwimmpflanzen; Versteckplätze aus Pflanzen und Wurzeln; schattige Bereiche müssen vorhanden sein; Wärmestrahler über Landteil; UV-Strahler
	Bodengrund:	Mischung aus feinem Sand, Erde und Rindenmulch; zum Eingraben geeignet
Landteil:	Einrichtung:	Versteckplätze aus Wurzeln und Pflanzen; Sonnenplatz mit Wärmestrahler
	Bodengrund:	Sand-Erde-Gemisch
	Temperatur:	Sommer: 25-30 °C; unter dem Wärmestrahler 35-35°C; Winter: zwei- bis dreimonatige Winterruhe bei 10-15 °C

	Geltende Fassung
Beleuchtungsdauer:	täglich 8-14 Stunden; UV-Bestrahlung täglich
Luftfeuchtigkeit:	mindestens 60 %

	Vorgeschlagene Fassung
Beleuchtungsdauer:	täglich 8-14 Stunden; UV-Bestrahlung täglich
Luftfeuchtigkeit:	mindestens 60 %

Freilandterrarium

Lage:	sonnige, windgeschützte Lage
Einrichtung:	flacher, stark bepflanzter Teich; Landteil mit Versteckplätzen und schattenspendenden Pflanzen
Bodengrund:	Mischung aus feinem Sand, Erde und Rindenmulch, zum Eingraben geeignet

Besondere Hinweise: Freilandaufenthalt von Anfang Mai bis Anfang Oktober simuliert den natürlichen Spätsommer und Herbst, anschließend zwei- bis dreimonatige Winterruhe, danach Aufenthalt im Zimmerterrarium bis zum nächsten Sommer

1.2.14. Testudo hermanni boettgeri (Griechische Landschildkröte)

Terrarium/Mindestmaße

Größe der Tiere	bis 6 cm	6-12 cm	über 12 cm
1-2 Tiere	0,50 m ²	1,00 m ²	2,00 m ²
jedes weitere Tier	0,20 m ²	0,40 m ²	0,50 m ²

Zimmerterrarium:

Einrichtung:	Strukturierung mit Pflanzen, Steinen und Ästen; Versteckplätze; Trinkmöglichkeit; HQI- und Wärmestrahler
Bodengrund:	Lehmerde, Sand, zum Eingraben geeignet, stellenweise Schotter
Temperatur:	tagsüber 25-30 °C; lokale Erwärmung durch Wärmestrahler mit Temperaturen von 35-45 °C; Nachtabsenkung um ca. 10 °C
Beleuchtungsdauer:	je nach Jahreszeit täglich 6-14 Stunden; HQI-Strahler für hohe Beleuchtungsintensität; UV-Bestrahlung täglich

Freilandterrarium

Lage:	sonnige, windgeschützte Lage
Einrichtung:	flacher, stark bepflanzter Teich; Landteil mit Versteckplätzen und schattenspendenden Pflanzen
Bodengrund:	Mischung aus feinem Sand, Erde und Rindenmulch, zum Eingraben geeignet

Besondere Hinweise: Freilandaufenthalt von Anfang Mai bis Anfang Oktober simuliert den natürlichen Spätsommer und Herbst, anschließend zwei- bis dreimonatige Winterruhe, danach Aufenthalt im Zimmerterrarium bis zum nächsten Sommer

1.2.14. Testudo hermanni boettgeri (Griechische Landschildkröte)

Terrarium/Mindestmaße

Größe der Tiere	bis 6 cm	6-12 cm	über 12 cm
1-2 Tiere	0,50 m ²	1,00 m ²	2,00 m ²
jedes weitere Tier	0,20 m ²	0,40 m ²	0,50 m ²

Zimmerterrarium:

Einrichtung:	Strukturierung mit Pflanzen, Steinen und Ästen; Versteckplätze; Trinkmöglichkeit; HQI- und Wärmestrahler
Bodengrund:	Lehmerde, Sand, zum Eingraben geeignet, stellenweise Schotter
Temperatur:	tagsüber 25-30 °C; lokale Erwärmung durch Wärmestrahler mit Temperaturen von 35-45 °C; Nachtabsenkung um ca. 10 °C
Beleuchtungsdauer:	je nach Jahreszeit täglich 6-14 Stunden; HQI-Strahler für hohe Beleuchtungsintensität; UV-Bestrahlung täglich

Geltende Fassung

Luftfeuchtigkeit: 40-60 %; bei Jungtieren 60-80 %; täglich sprühen

Freilandterrarium

Lage: sonnige, windgeschützte Lage
 Einrichtung: trockenes Schutzhaus ausgestattet mit Substrat zum Eingraben; Öffnung des Schutzhauses möglichst nach Osten bis Südosten; sonnige Plätze mit leicht abtrocknendem Bodengrund; Hügel für die Eiablage; Versteckmöglichkeiten unter kleinen Büschen, Stauden, Steinen, Wurzeln etc; Wasserstelle; bei Jungtieren Gitterabdeckung als Schutz vor Vögeln und Raubtieren
 Bodengrund: Blumenwiese, Lehmerde, Sand, stellenweise Schotter
 Temperatur: tagsüber mindestens 15 °C; nachts mindestens 10 °C

Besondere Hinweise: Winterruhe 3-5 Monate bei 4-6 °C

1.2.30. *Geochelone solcata* (Sporenschildkröte)Terrarium/Mindestmaße

Größe der Tiere	bis 10 cm	10-25 cm	25-40 cm	40-55 cm	über 55cm
1-2 Tiere	1,00 m²	2,50 m²	4,00 m²	6,00 m²	10,00 m²
jedes weitere Tier	0,30 m²	0,60 m²	1,00 m²	1,50 m²	3,00 m²

Zimmerterrarium

Einrichtung: mit gut verankerten Ästen und Steinen Versteckplätze schaffen; 1 x pro Woche Trinkmöglichkeit anbieten, Wärmestrahler; UV-Strahler
 Bodengrund: grober Sand, Lehm, flache Steine
 Temperatur: Regenzeit: 4-6 Monate; tagsüber 28-35 °C; lokale 35-40 °C unter Wärmestrahler; Nachtabenkung um etwa 10-12 °C; Trockenzeit: 6-8 Monate; tagsüber 25-35 °C, lokale Erwärmung auf 38-45 °C durch Wärmestrahler;

Vorgeschlagene Fassung

Luftfeuchtigkeit: 40-60 %; bei Jungtieren 60-80 %; täglich sprühen

Freilandterrarium

Lage: sonnige, windgeschützte Lage
 Einrichtung: trockenes Schutzhaus ausgestattet mit Substrat zum Eingraben; Öffnung des Schutzhauses möglichst nach Osten bis Südosten; sonnige Plätze mit leicht abtrocknendem Bodengrund; Hügel für die Eiablage; Versteckmöglichkeiten unter kleinen Büschen, Stauden, Steinen, Wurzeln etc; Wasserstelle; bei Jungtieren Gitterabdeckung als Schutz vor Vögeln und Raubtieren
 Bodengrund: Blumenwiese, Lehmerde, Sand, stellenweise Schotter
 Temperatur: tagsüber mindestens 15 °C; nachts mindestens 10 °C

Besondere Hinweise: Winterruhe 3-5 Monate bei 4-6 °C

1.2.30. *Geochelone solcata* (Spornschildkröte)Terrarium/Mindestmaße

Größe der Tiere	bis 10 cm	10-25 cm	25-40 cm	40-55 cm	über 55cm
1-2 Tiere	1,00 m²	2,50 m²	4,00 m²	6,00 m²	10,00 m²
jedes weitere Tier	0,30 m²	0,60 m²	1,00 m²	1,50 m²	3,00 m²

Zimmerterrarium

Einrichtung: mit gut verankerten Ästen und Steinen Versteckplätze schaffen; 1 x pro Woche Trinkmöglichkeit anbieten, Wärmestrahler; UV-Strahler
 Bodengrund: grober Sand, Lehm, flache Steine
 Temperatur: Regenzeit: 4-6 Monate; tagsüber 28-35 °C; lokale 35-40 °C unter Wärmestrahler; Nachtabenkung um etwa 10-12 °C; Trockenzeit: 6-8 Monate; tagsüber 25-35 °C, lokale Erwärmung auf 38-45 °C durch Wärmestrahler;

Geltende Fassung

	Nachtabsenkung um etwa 12-15 °C
Beleuchtungs- dauer:	täglich 10–14 Stunden; HQI-Strahler für hohe Beleuchtungsintensität verwenden; UV-Bestrahlung täglich
Luftfeuchtigke- it:	Regenzeit: 60-100 %, täglich mehrmals sprühen; Trockenzeit: 40–60 %

Freilandterrarium

Lage:	sonnige, windgeschützte Lage;
Einrichtu- ng:	Bepflanzung mit schattenspendenden Sträuchern oder Stauden, dazwischen Freiflächen; beheizbares Schutzhaus oder Zugang ins Glashaus oder Wintergarten; Wärmestrahler oder Heizmatten für kühle Tage;
Bodengru- nd:	schnell abtrocknender Lehm- oder Sandboden
Temperat- ur	sollte nicht für längere Zeit unter 15 °C sinken

Vorgeschlagene Fassung

	Nachtabsenkung um etwa 12-15 °C
Beleuchtungs- dauer:	täglich 10–14 Stunden; HQI-Strahler für hohe Beleuchtungsintensität verwenden; UV-Bestrahlung täglich
Luftfeuchtigke- it:	Regenzeit: 60-100 %, täglich mehrmals sprühen; Trockenzeit: 40–60 %

Freilandterrarium

Lage:	sonnige, windgeschützte Lage;
Einrichtu- ng:	Bepflanzung mit schattenspendenden Sträuchern oder Stauden, dazwischen Freiflächen; beheizbares Schutzhaus oder Zugang ins Glashaus oder Wintergarten; Wärmestrahler oder Heizmatten für kühle Tage;
Bodengru- nd:	schnell abtrocknender Lehm- oder Sandboden
Temperat- ur	sollte nicht für längere Zeit unter 15 °C sinken